

BGer 9C_882/2013 vom 13. Dezember 2013

Bundesgericht, 2013-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_882_2013

FR: TF 9C_882/2013 du 13 décembre 2013

IT: TF 9C_882/2013 del 13 dicembre 2013

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C_882/2013

Urteil vom 13. Dezember 2013

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber R. Widmer.

Verfahrensbeteiligte

B._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV , Amtshaus Helvetiaplatz,
Molkenstrasse 5/9, 8004 Zürich,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Ergänzungsleistung zur AHV/IV,

Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
23. Oktober 2013.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 30. November 2013 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 23. Oktober 2013,

in Erwägung,

dass es sich beim Rückweisungsentscheid der Vorinstanz vom 23. Oktober 2013 um einen
Zwischenentscheid (BGE 133 V 477 E. 4.1 S. 480) handelt, der nur unter den

Voraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 BGG angefochten werden kann,

dass diese gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

dass insbesondere weder geltend gemacht wird noch ersichtlich ist, inwiefern der kantonale Gerichtsentscheid für den Beschwerdeführer einen irreparablen Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG bewirken könnte,

dass ein Rechtsmittel des Weiteren gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die Beschwerde auch unter diesem Gesichtswinkel nicht zulässig ist, da sie den inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, enthält sie doch weder einen hinreichend verständlichen Antrag noch kann den Ausführungen entnommen werden, inwiefern die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass aus diesen Gründen im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 13. Dezember 2013

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.